

BGer 5D_105/2021 vom 1. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_105_2021

FR: TF 5D_105/2021 du 1 juin 2021

IT: TF 5D_105/2021 del 1 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt gemäss den unbeanstandeten Feststellungen im angefochtenen Entscheid weniger als Fr. 30'000.--, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin nennt keine verfassungsmässigen Rechte, welche verletzt sein sollen, und sie erhebt auch dem Sinn nach keine Verfassungsrügen. Vielmehr ist sie sinngemäss der allgemeinen Ansicht, bei einer Homeoffice-Situation könnten Beschwerdefristen für sie nicht gelten. Selbst wenn man darüber hinwegginge, dass dieses Vorbringen in prozessual unzulässiger Form vorgetragen wird (dazu vorstehend), wäre es auch in der Sache falsch: Die 10-tägige Beschwerdefrist (Art. 351 lit. a i.V.m. Art. 321 Abs. 2 ZPO) ist als gesetzliche Frist nicht erstreckbar (Art. 144 Abs. 1 ZPO) und im Übrigen ist die Beschwerdeführerin als Aktiengesellschaft gehalten, ihren Betrieb so zu organisieren, dass sie die Fristen einhalten kann.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.